

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

über die Regelung des Verkehrs und Festlegung der Daten 2024 des Monatsmarkts in Büllingen

DAS KOLLEGIUM,

In Erwägung, dass der traditionelle Monatsmarkt in Büllingen auch weiterhin in der seit dem Jahr 2023 überarbeiteten und neu organisierten Form stattfinden soll;

In Erwägung, dass die im vergangenen Jahr gesammelten Erfahrungen seit Anwendung der neuen Regelung für gut befunden wurden;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Grund der Bestimmungen der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Artikels 130bis des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1. An folgenden Dienstagen wird der monatliche Markt in Büllingen im Jahr 2024 voraussichtlich stattfinden: 05.03., 02.04., 07.05., 04.06., 02.07., 06.08., 03.09., 01.10. (Michelsmarkt) sowie 05.11.

Artikel 2. In den Monaten Januar, Februar und Dezember wird kein Monatsmarkt abgehalten;

Artikel 3. An den vorgenannten Markttagen werden zwischen 06.00 Uhr und 14.00 Uhr folgende Straßen für den Verkehr gesperrt:

- a) Am Marktplatz (nur Gemeindestraße, nicht der Teil, der auf der Regionalstraße N 692 liegt);
- b) Zur Rotheck, ab der Straße Am Marktplatz bis oberhalb des Parkplatzes der ehemaligen Feuerwehrrhalle

Artikel 4. In folgenden Straßenabschnitten wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgelegt:

- N 692, Am Marktplatz / Sankt Vither Straße, Bereich zwischen Apotheke und Polizeidienststelle;
- Dompasse, Bereich ca. 50 Meter vor der Einmündung in die Kreuzung mit den Straßen „Zur Rotheck“ und „Am Marktplatz“
- Zur Rotheck, Bereich ca. 50 Meter vor der Einmündung in die Kreuzung mit den Straßen „Dompasse“ und „Am Marktplatz“;

Artikel 5. Anlässlich des Michelsmarktes (01.10.2024), welcher erfahrungsgemäß größer ausfällt als die üblichen Monatsmärkte, werden die gesperrten Bereiche wie folgt festgelegt:

- a) Am Marktplatz (einschließlich des Teils, der auf der Regionalstraße N 692 liegt);



- b) St. Vither Straße, ab der Straße Am Marktplatz bis unterhalb des Gebäudes der Polizeidienststelle;
- c) Die Kreuzung der Straßen Am Marktplatz, Dompasse und Zur Rotheck muss für den Verkehr offenbleiben;

Artikel 6. Die Umleitungen erfolgen über die Nebenstraßen;

Artikel 7. Die Sperrungen gelten nicht für die am Markt jeweils teilnehmenden Aussteller;

Artikel 8. Das Aufstellen der erforderlichen Schilder und Absperrgitter erfolgt durch den Marktvorsteher;

Artikel 9. Sollte der Markt aufgrund besonderer Umstände auf einen anderen Tag verlegt werden, gilt die vorliegende Polizeiverordnung ebenfalls für diesen Tag;

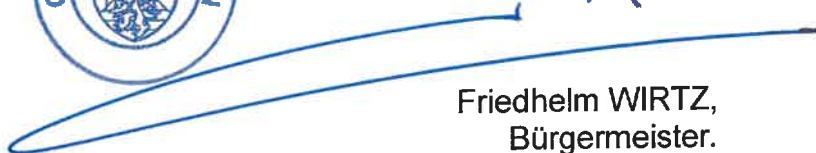
Artikel 10. Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung wird gerichtet an die Föderale Polizei, an den Chef der Polizeizone EIFEL, an den Leiter der Polizeidienststelle BÜLLINGEN, an die Gesellschaft TEC, an die Rote-Kreuz-Sektion Büllingen, an die Feuerwehr, an die Straßenverwaltung des SPW in Sankt Vith, an die Hilfeleistungszone, an den Bevölkerungsdienst der Gemeinde sowie an den Umweltdienst der Gemeinde.

Verordnet durch Beschluss des Kollegiums vom 23.01.2024

NAMENS DES KOLLEGIUMS:



Julia KEIFENS,
Generaldirektorin.



Friedhelm WIRTZ,
Bürgermeister.

